



Beschlussvorlage Nr. 2020/286

02.11.2020

Federführend: Stadtkämmerei

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung - Erhöhung des Steuersatzes für die Vergnügungssteuer

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	17.11.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	01.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage (Satzungsbeschluss).

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2021	6110000090	30310000	486.000 EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Begründung:

1. Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist es den Gemeinden erlaubt, eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer zu erheben.

Bei der Besteuerung wird unterschieden zwischen Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und mit Gewinnmöglichkeit. Bei der Stadt Rottenburg am Neckar erfolgt bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab.

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird auf das Einspielergebnis ein Prozentsatz angewendet, woraus sich die Vergnügungssteuer ergibt. Seit dem 01.07.2011 ist die Nettokasse Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Die Nettokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld, Prüftestgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt derzeit für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten eines Gerätes pro Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. der Nettokasse. Eine Differenzierung nach dem Aufstellungsort entfällt.

2. Notwendigkeit für die Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Durch die Corona-Pandemie sind die Weltwirtschaft und mit ihr die deutsche Volkswirtschaft in eine Rezession geraten. Diese Prognosen werden durch die regionalisierten Ergebnisse der außerordentlichen September-Steuerschätzung 2020 für Baden-Württemberg und durch den daraus resultierenden Haushaltserlass 2021 bestätigt. Insbesondere bei der Gewerbesteuer, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei den Schlüsselzuweisungen ergeben sich deutliche Mindererträge gegenüber der letztjährigen Planung.

Trotz aller Einsparbemühungen durch den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im Jahr 2020 und einer 10%igen Kürzung der Grundbudgets im Jahr 2021 weist der Ergebnishaushalt, Stand 15.10.2020, im Jahr 2021 einen Fehlbetrag mit rd. 682.000 EUR und im Jahr 2022 einen Fehlbeträge von rd. 916.000 EUR auf.

Darüber hinaus sind zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, für die Bereiche Bildung, Betreuung und Sport erhebliche Kreditneuaufnahmen insbesondere in den Jahren 2022 mit rd. 8,05 Mio. EUR und 2023 mit rd. 12,75 Mio. EUR notwendig. Hier sind insbesondere zu erwähnen der Neubau der Verbundschule Hohenberg, der Kindergarten St. Remigius einschließlich Familienzentrum, der Zuschuss Neubau Kinderhaus Seeborn, die Sanierung des kath. Kindergartens Baisingen, die Sanierung des kath. Kindergartens Weiler, der Neubau des kath. Kindergartens Wurmlingen und der Ersatzneubau Kreuzerfeldhalle.

3. Rechtliche Würdigung

Die gemeindefinanzrechtlichen Vorschriften und hier insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) schreiben vor:

§ 77 Abs. 1 GemO: Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. [...]

§ 78 Abs. 2 GemO: Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

§ 78 Abs. 3 GemO: Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 80 Abs. 2 GemO: [...] Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll [...] ausgeglichen werden.

§ 87 Abs. 1 GemO: Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 nur [...] nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. [...]

Um die Fehlbeträge der Jahre 2021 und 2022 auszugleichen und um die Kreditaufnahmen insbesondere in den Jahren 2020 und 2023 aufnehmen zu können, sind zunächst sämtliche Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung vor, den Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes pro Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit auf 20 v. H. der Nettokasse anzuheben.

Die Höhe des Steuersatzes darf nicht dazu führen, dass die Vergnügungssteuer eine „erdrosselnde Wirkung“ auf die / den Steuerschuldner*in hat. Die Steuer ist dann erdrosselnd, wenn sie zu einer Beschränkung der freien Berufswahl des Automatenaufstellerberufes führen würde (Verletzung Art. 12 Grundgesetz).

Eine Umfrage zu Steuer-, Gebühren- und Beitragssätzen 2020 bei Städten in Baden-Württemberg mit vergleichbarer Größe hat einen rechtssicheren Steuersatz pro Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit in der Größenordnung von 20 v. H. der Nettokasse ergeben.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes pro Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit auf 20 v. H. der Nettokasse ergibt Mehrerträge mit rd. **57.000 EUR.**

Die Erhöhung des Steuersatzes pro Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit auf 20 v. H. der Nettokasse ist in der Satzung zu 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) berücksichtigt (siehe Anlage 1).